

TEILNAHMEBERECHTIGTE

1. Wer ist teilnahmeberechtigt?

Der Aufruf richtet sich insbesondere an

- kommunale Unternehmen und Einrichtungen wie kommunale Wirtschaftsförderungen und regionale Entwicklungsorganisationen
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Kammern
- Vereine und Stiftungen
- Kleine und mittlere Unternehmen

die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen (NRW) haben.

In den Maßnahmen "Klimagerechte, urbane Energielösungen", "Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene" und "Circular Economy" sind außerdem Kommunen antragsberechtigt.

2. Sind kommunale Wirtschaftsförderungen teilnahmeberechtigt?

Ja, kommunale Wirtschaftsförderungen sind in allen Maßnahmen teilnahmeberechtigt. In Maßnahme 1.4 „Wissens- und Technologietransfer“ sind kommunale Wirtschaftsförderungen auch dann teilnahmeberechtigt, wenn sie Teil einer Kommunalverwaltung (zum Beispiel „Amt für Wirtschaftsförderung“ oder „Fachbereich Wirtschaft“ etc.) sind.

3. Sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) teilnahmeberechtigt?

Ja, KMU sind teilnahmeberechtigt, etwa als Teil eines Projektkonsortiums.

4. Sind Großunternehmen teilnahmeberechtigt?

Nein, der Aufruf richtet sich nicht an Großunternehmen.

5. Wie lassen sich assoziierte Partnerinnen und Partner von regulären Kooperationsbeteiligten abgrenzen?

Assoziierte Partnerinnen und Partner sind solche, die keine Förderung beantragen oder gar nicht dazu berechtigt sind (z.B. Großunternehmen). Besteht ein erhöhtes Interesse am Vorhaben können sie sich diesem anschließen und die Kooperationsbeteiligten in verschiedenen Bereichen (bspw. als beratende Instanz, Unterstützung bei der Evaluation oder Anwendung von Projektinhalten, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Know-how-Transfer) unterstützen. Sie müssen für ihre Beteiligung selbst aufkommen und erhalten keinerlei finanzielle Unterstützung von den beteiligten Förderorganisationen.

In der Anlage 4.5 sind assoziierte Partnerinnen und Partner samt ihrer Rolle nachvollziehbar darzustellen. Hierunter fallen nicht die am direkt am Projektkonsortium beteiligten Projektpartnerinnen und -partner.

6. Welche Voraussetzung hinsichtlich der regionalen Raumkulisse müssen die Projekte erfüllen?

Jede Projektidee muss sich auf eine zusammenhängende regionale Raumkulisse in Nordrhein-Westfalen beziehen, die eine Mindestgröße von drei Kreisen bzw. kreisfreien Städten oder alternativ eine Mindestgröße von einer Million Einwohnerinnen und Einwohner aufweist. Eine Überschneidung von Regionen ist bei unterschiedlichen Projektideen zulässig. In jeder Projektskizze ist klar zu beschreiben, auf welche regionale Raumkulisse sich das Projekt bezieht.

7. Ist es möglich, sich mit mehreren Projektideen zu beteiligen?

Ja, es ist möglich, dass sich Teilhabeberechtigte mit mehreren Projektideen, z. B. in unterschiedlichen Maßnahmenbereichen oder mit unterschiedlichen Projektkonsortien beteiligen.

8. Ist eine länder- bzw. staatenübergreifende Zusammenarbeit möglich?

Ja, Akteurinnen und Akteure anderer angrenzender Bundesländer oder Staaten (Niederlande und Belgien) sind als Verbundbeteiligte teilnahmeberechtigt. Die Projekte müssen ihre Wirkung dabei primär in NRW entfalten und die beteiligten Akteurinnen und Akteure müssen eine Niederlassung in NRW oder in der Europäischen Union aufweisen. Hinsichtlich der regionalen Raumkulisse, in der das Projekt umgesetzt wird, müssen die in Frage 6 beschriebenen Anforderungen erfüllt werden.

9. Ist eine Institution oder ein Unternehmen ohne einen Sitz in NRW teilnahmeberechtigt?

Ja, teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird.

10. Was sind die Mindestanforderungen?

Es können nur Projekte zur Förderung empfohlen werden,

- die den Teilnahmevoraussetzungen entsprechen (siehe dazu auch Nr. 3.2 der Förderbekanntmachung Regio.NRW – Transformation, S. 5-6),
- die den Auswahlkriterien genügen (siehe dazu auch Nr. 4 der Förderbekanntmachung Regio.NRW – Transformation, S. 6-7),
- die vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet werden,
- deren finanzieller Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- die thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar und mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Markt- und Wettbewerberanalysen noch nicht begonnen worden sind,
- die im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgestellt werden dürfen.

Bitte achten Sie darauf, diese Punkte bei Ihrer Bewerbung zu berücksichtigen.

11. Welche Projektideen sollen im Rahmen des Aufrufs insbesondere gefördert werden?

Gesucht werden regional wirksame Projekte, die Kooperationsstrukturen stärken und durch Wissens- und Technologietransfer entlang der regionalen Wertschöpfungsketten die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Regionen steigern, relevante regionale Akteurinnen und Akteure miteinander vernetzen und neue (experimentelle) Impulse setzen. Diese Projekte sollen damit einen Beitrag zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen leisten.

Im Fokus steht außerdem die Förderung von Projektideen für die Stärkung nachhaltiger Wirtschaftsformen wie der Circular Economy, der Klimaanpassung und von klimagerechten Energielösungen auf regionaler Ebene.

12. Wie soll der regionale Bezugsrahmen in Projektskizzen dargestellt werden?

In allen Projektskizzen muss der regionale Bezugsrahmen des Projekts beschrieben werden. Es soll dargelegt werden, inwiefern sich das Projekt auf die oben beschriebene zusammenhängende regionale Raumkulisse bezieht und wie es seine Wirkung auf diese Region entfaltet.

Durch eine projektbezogene regionalwirtschaftliche Analyse ist darzulegen, inwiefern das Projekt vor dem Hintergrund der spezifischen Stärken und Herausforderungen der Region zur regionalen Standortentwicklung beiträgt. Anhand einer regionalen Stakeholder-Analyse (Anlage 4.11) ist die Einbindung der relevanten regionalen Akteurinnen und Akteure und Stakeholder darzustellen. Die regionalen Entwicklungsziele des Projekts sollten klar formuliert sein. Bestenfalls sollten Projekte aus einer bestehenden regionalen Entwicklungsstrategie hergeleitet werden. Dabei ist jedoch keine Erarbeitung eines zusätzlichen, projektunabhängigen regionalen Handlungskonzepts oder einer projektunabhängigen Strategie erforderlich.

13. Werden Kooperationsvorhaben vorrangig gefördert?

Kooperationsvorhaben werden ausdrücklich begrüßt, aber nicht vorrangig gefördert. Bei Einzelvorhaben sollte besonders auf eine Darstellung zur Erreichung der Raumkulisse und zur Einbindung der regionalen Akteurinnen und Akteure geachtet werden.

14. Dürfen Modell- und Pilotprojekte eingereicht werden?

Ja, der Aufruf richtet sich sowohl an Projektideen, die bestehende endogene Potenziale der Regionen nutzen und bestehende Handlungsfelder maßgeblich erweitern, als auch an Projektideen, die neue Handlungsfelder im Rahmen von Modell- und Pilotprojekten erproben.

15. Welche EFRE-Maßnahmen umfasst der Aufruf?

Der Aufruf umfasst die nachfolgenden Maßnahmenbereiche:

- 1.4 „Wissens- und Technologietransfer“,
- 6.1 „Klimagerechte, urbane Energielösungen“
- 7.1 „Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene sowie
- 8.3 „Circular Economy“.

Nähere Informationen dazu finden sich in der Förderbekanntmachung.

16. Können Netzwerke oder Vernetzungsaktivitäten gefördert werden?

Nicht förderfähig sind die grundständige oder dauerhafte Finanzierung von Netzwerken oder Clustern, projektunabhängige Aktivitäten von Netzwerken oder Clustern sowie landesweite Netzwerke. Im Rahmen eines zeitlich abgegrenzten Förderprojekts mit einem klaren Projektziel und mit einem klaren Bezug auf eine regionale Raumkulisse können Aktivitäten und Formate zur Vernetzung von regionalen Akteurinnen und Akteuren und Stakeholdern, die der Erreichung des Projektziels dienen, gefördert werden.

17. Ist die Förderung von investiven oder baulichen Vorhaben möglich?

Die gesuchten Projekte im Rahmen des Projektauftrags „Regio.NRW – Transformation“ haben einen nicht-investiven Charakter. In Förderprojekten in den Maßnahmenbereichen „Klimagerechte, urbane Energielösungen“ und „Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene“ können Prozesse oder regionale Kooperationsstrukturen geschaffen werden, die Vorarbeiten für die spätere Umsetzung von investiven Maßnahmen im Rahmen anderer Vorhaben darstellen. Im „Regio.NRW – Transformation“ können Projekte mit investiven oder baulichen Schwerpunkten jedoch nicht gefördert werden.

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

18. Welche formalen Anforderungen an eine Projektbeschreibung gibt es?

Um die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsbeiträge sicher zu stellen, sind für die Teilnahme am Projektauftrag die Bewerbungsbögen zwingend zu verwenden. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die in den Anlagen ggf. angemerkten Seitenbeschränkungen einzuhalten.

19. Können mehrere Maßnahmenbereiche für ein Projekt angegeben werden?

Nein, jedes Projekt muss einem konkreten Maßnahmenbereich zugeordnet werden und das Projekt muss die entsprechenden maßnahmenbezogenen Auswahlkriterien erfüllen. Die nachträgliche Änderung des Maßnahmenbereichs ist nicht möglich. Beim Anlegen einer Projektskizze in EFRE.NRW.Online ist daher zu Beginn eine Maßnahme auszuwählen.

20. Welchen Umfang muss die Ausgaben- und Finanzierungsplanung in den Unterlagen zur Projektskizze (Anlage 4.4 Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan) haben?

Die dargestellten Ausgaben sollten den finanziellen Rahmen der Projektidee realistisch wiedergeben und plausibel sein. Finanzielle Abweichungen, die sich im Rahmen der Konkretisierung in der Antragsphase ergeben, können im Einzelfall zulässig sein.

Ausgabensteigerungen, die durch Auflagen des Begutachtungsausschusses verursacht werden, sind zulässig.

21. Welche Anlagen sind einzureichen?

Anlage 4.1 Projektbogen: Pflichtanlage

Anlage 4.2 Angaben zu den Querschnittszielen: Pflichtanlage

Anlage 4.3 Angaben zur Klimaverträglichkeit des Infrastrukturvorhabens: Erforderlich bei Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren

Anlage 4.4 Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (AZA): Pflichtanlage

Anlage 4.5 Rolle assoziierter Partnerinnen und Partner: Einzureichen, wenn assoziierte Partnerinnen und Partner am Vorhaben beteiligt sind

Anlage 4.6 Erklärung der Beihilfefreiheit: Nur von Hochschulen und Forschungseinrichtungen einzureichen

Anlage 4.7 Vermögens- und Ertragslage: Von Unternehmen, Vereinen und Stiftungen einzureichen

Anlage 4.8

Erklärung Gesamtfinanzierung Hochschulen und Forschungseinrichtungen: Nur von Forschungs- und Bildungseinrichtungen einzureichen

Erklärung der Gesamtfinanzierung Kommunen: Nur von Kommunen einzureichen

Anlage 4.9 Drittmittelerklärung: Nur einzureichen, wenn sich die Eigenmittel aus Mitteln Dritter zusammensetzen

Anlage 4.10 Datenverarbeitung - Datenschutzrechtliche Hinweise: Keine Einreichung erforderlich, sind lediglich zur Kenntnis zu nehmen

Anlage 4.11 Aufrufspezifisches Ergänzungspapier: Pflichtanlage

BERATUNG

22. Welche Beratungsangebote gibt es im Hinblick auf die Skizzeneinreichung?

Bei fachlichen Fragen zum Projektauftrag, den Bewerbungsunterlagen, Konkretisierung der Projektidee etc. können Sie sich per E-Mail an die Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) wenden:

- ptj-regio.nrw@fz-juelich.de

Bei förderrechtlichen Fragestellungen können Sie sich per E-Mail an die jeweiligen Ansprechpersonen der zuständigen Bezirksregierungen wenden:

- Bezirksregierung Arnsberg: Frau Aileen Ganss (regio.nrw@bra.nrw.de)
- Bezirksregierung Detmold: Frau Anna-Lena Mönnekes (anna-lena.moennekes@brdt.nrw.de)
- Bezirksregierung Düsseldorf: Frau Susanne Harrer (susanne.harrer@brd.nrw.de)
- Bezirksregierung Köln: Frau Laura Urmersbach, (laura.urmersbach@brk.nrw.de)
- Bezirksregierung Münster: Frau Karolin Forke, (karolin.forke@bezreg-muenster.nrw.de)

Weitere Beratungsangebote:

1. *Digitale Beratungstage:* Für Interessierte mit konkreten Projektideen werden digitale Beratungstage angeboten. Die jeweiligen Daten und die Möglichkeit zur Anmeldung zu der Beratung finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.in.nrw/regio-nrw>

2. *Persönliche Beratung:* Von der Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) und der zuständigen Bezirksregierung werden separat und in Abstimmung (telefonische und digitale) Beratung angeboten.

Die Sprechzeiten von IN.NRW finden Sie unter: <https://www.in.nrw/regio-nrw>

23. Welche Unterlagen müssen für eine konkrete Beratung zur Verfügung gestellt werden?

Um die Beratung effektiv zu gestalten und offene Fragen möglichst präzise beantworten zu können, werden die Interessenten gebeten, ihre geplante Projektidee im sogenannten „Beratungsformular“ (<https://www.in.nrw/regio-nrw> unter *Downloads*) kurz darzustellen und die entsprechenden Felder auszufüllen. Das ausgefüllte Formular sollte, wenn möglich, mindestens eine Woche vor der Beratung dem Beratungsteam zur Verfügung gestellt werden.

ABLAUF DES WETTBEWERBSVERFAHRENS

24. In welcher Form müssen die Bewerbungsunterlagen eingereicht werden?

Projektskizzen müssen digital bis zum **31.01.2025, 23:59 Uhr** über das EFRE.NRW.Online-Portal unter folgendem Link eingereicht werden: <https://efre.ecoh.nrw.de/>

25. Wie setzt sich der Begutachtungsausschuss zusammen?

Zum Begutachtungsausschuss gehören

- Prof. Dr. Christiane Hellmanzik (Technische Universität Dortmund)
- Prof. Dr. Rainer Danielzyk (Leibniz-Universität Hannover)
- Michael Bison (Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in NRW)

sowie Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

26. Wie ist der zeitliche Ablauf bis zum Projektbeginn?

Für die vom Begutachtungsausschuss zur Förderung empfohlenen Projektskizzen schließt sich nach der Sitzung des Begutachtungsausschusses ein Antrags- und Bewilligungsverfahren bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung an.

Den Antragstellenden wird hierzu eine Beratung durch die zuständige Bezirksregierung angeboten. Die prüffähigen Antragsunterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung zur Antragstellung innerhalb von drei Monaten einzureichen.

ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

27. Wie ist der Eigenanteil darzustellen?

Besondere Anforderungen an die Darstellung des Eigenanteils gibt es nicht. Vielmehr wird im Antragsverfahren im Einzelfall zu entscheiden sein, in welcher Form und welcher Tiefe die finanzielle

Leistungsfähigkeit (Eigenanteil, Vorfinanzierung) durch eine Erklärung des Kämmerers oder Ähnliches nachzuweisen ist.

28. Ab wann können Ausschreibungen für das Projekt getätigt werden?

Eine Auftragsvergabe darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides bzw. nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die zuständige Bezirksregierung durchgeführt werden.

PROJEKTDURCHFÜHRUNG

29. Wie viel Zeit steht zur Umsetzung der Projekte zur Verfügung?

Die maximale Umsetzung eines Projektes beträgt 36 Monate. Der Durchführungszeitraum eines Projekts sollte maximal bis 31.12.2028 gehen.

30. Welche Fristen sind in der Antragsphase zu beachten?

Spätestens drei Monate nach der schriftlichen Aufforderung zur Antragstellung durch die zuständige Bezirksregierung, sind die prüffähigen Unterlagen einzureichen. Werden die prüffähigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Förderempfehlung.

FÖRDERFÄHIGKEIT/BEIHILFERECHT

31. Gibt es eine Orientierungshilfe für die beihilferechtliche Bewertung von Projektideen?

Einen Leitfaden zur beihilferechtlichen Prüfung finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.in.nrw/regio-nrw>, unter „Downloads“.

32. Wie hoch ist die mögliche Förderquote?

Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit bis zu maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Im Einzelfall hängt die Höhe der möglichen Fördersätze dabei ab:

- von der ggfls. spezifisch anzuwendenden Förderrichtlinie,
- von der Art der Antragstellenden,
- von der Größe des antragstellenden Unternehmens und
- von der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften.

Wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Förderquote gemäß Beihilferecht sind die AGVO, der Unionsrahmen, die De-minimis-Verordnung und weitere Verordnungen der EU und des Landes Nordrhein-Westfalen wie die Landeshaushaltsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie.

33. Müssen Letter of Intent (LOI) eingereicht werden?

- Am Projektkonsortium direkt beteiligte Institutionen müssen bei der Einreichung der Projektskizze keine gesonderten LOIs vorlegen. Sofern das Projekt zur Förderung empfohlen wird,

reichen diese Kooperationsbeteiligte bei der Antragsstellung einen eigenen Förderantrag ein, da die Weiterleitung von Fördermitteln im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 nicht möglich ist.

- Andere Akteurinnen und Akteure, Institutionen etc., die keine Kooperationsbeteiligte sind, aber beabsichtigen das Projekt bei der Umsetzung zu unterstützen, können einen LOI mit der Projektskizze einreichen.

CHECKLISTE

Anhand der nachfolgenden Checkliste können Sie noch einmal überprüfen, ob Sie für Ihr einzureichendes Projekt alle notwendigen Unterlagen erstellt bzw. beigefügt haben:

alle Pflicht- sowie optionale Anlagen sind vollständig ausgefüllt.

je nach Relevanz und Bedarf, wurden die Anlagen 4.6 bis 4.9 rechtsverbindlich unterzeichnet
alle benötigten Anlagen wurden im EFRE.NRW.Online-Portal hochgeladen

Vorgegebene Seitenbegrenzung ist eingehalten?

Stakeholder-Analyse (Anlage 4.11) wurde vollständig ausgefüllt und ggf. LOI beigefügt?